

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zu einer **Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 27.01.2011, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 02.12.2010
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Finanzielle Beteiligung der Gemeinde Upahl an den Kosten der Kindertagesförderung ab 1. Februar 2011
- 7 Erneutes Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthähnen in der Gemarkung Sievershagen **VO/10GV/2011-002**
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Zustimmung zum Tausch einer Teilfläche des Flurstückes 39, Flur 2, Gemarkung Upahl gegen eine Teilfläche des Flurstückes 14/2, Flur 2, Gemarkung Upahl **VO/10GV/2011-001**
- 10 Kaufantrag für das Flurstück 77/9, Flur 1, Gemarkung Boienhagen **VO/10GV/2011-003**
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schneider-
Bürgermeister

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/10GV/2011-002			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 18.01.2011			
Bauamt		Verfasser: Jaclyn-Doreen Picha			
Erneutes Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthähnen in der Gemarkung Sievershagen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
27.01.2011	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag von Herrn Zander auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthähnen (AZ: StALU 52b-5712.0.701e 5819049).

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Herr Tim Zander plant an der Landesstraße L 02 in der Gemarkung Sievershagen, Flur 1, die Errichtung einer Anlage zur Putenmast mit 15.981 Tierplätzen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ersuchte das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) mit Schreiben vom 23.08.2010 die Gemeinde Hanshagen um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.

Anlage 1 + 2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hanshagen hat mit Beschluss vom 12.10.2010 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB mit der Begründung versagt, dass das geplante Vorhaben kein Landwirtschaftsbetrieb und damit nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sei.

Anlage 3

Mit Schreiben vom 05.01.2011 (Posteingang 07.01.2011) ersucht das StALU nunmehr erneut die Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Anlage 4

Durch die Gemeindefusion zwischen Hanshagen und Upahl zum 01.01.2011 ist die Gemeinde Upahl für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständig. Nach Ansicht des StALU in Verbindung mit der Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 23.12.2010 handelt es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um einen landwirtschaftlichen Betrieb, weil "das für die Tierhaltung notwendige Futter überwiegend, also zu mehr als die Hälfte auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden" könne.

Anlage 5

Anlagen:

1. Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB vom 23.08.2010
2. Auszug aus der Flurkarten, Gemarkung Sievershagen, Flur 1, Flurstück 129/2
3. Beschlussauszug der Gemeindevertretersitzung Hanshagen vom 12.10.2010
4. Erneutes Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB vom 05.01.2011
5. Stellungnahme Landkreis Nordwestmecklenburg vom 23.12.2010

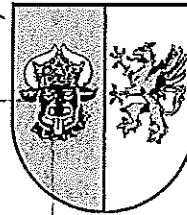
th. Bgm. Vap *per E-Mail* *01.09.10* *1820*

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

05/09735

Eilt

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen



23. Aug. 2010

StALU Westmecklenburg
Sitz der Amtsleiterin: Dienststelle Schwerin,
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Hanshagen, OT Sievershagen
über
Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen
und des Amtes Grevesmühlen Land
Rathhausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Telefon: 0385 / 59 58 6-423
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: juergen.sahr@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Herrn Sahr
Aktenzeichen: StALU WM-52b-5712.0.701d
5815045
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 23.08.2010

**Ersuchen um Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthähnen
gem. § 4 BImSchG**

Mit Schreiben vom 14.05.2010 habe ich die Gemeinde Hanshagen um die Abgabe einer Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 (1) BauGB für u.g. Vorhaben gebeten.

Aktenzeichen: StAUN-SN 420b- 5712.0.701d
5815045
Antragsteller: Tim Zander
Bez. der Anlage: Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthähnen am Standort 23936 Sievershagen (Nr. 7.1 d Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV)
Standort der Anlage: 23936 Sievershagen
Gegenstand des Antrags: Errichtung einer Anlage zum Halten von Truthähnen

Eine entsprechende Stellungnahme habe ich mit Schreiben vom 19.07.2010 erhalten.

Durch den Antragsteller wurde zwischenzeitlich die Putenmastanlage im Uhrzeigersinn gedreht, so dass diese ausschließlich auf dem Flurstück 129/2 liegt (Anlage 1).

Deshalb gebe ich Ihnen hiermit nochmals die Möglichkeit mir mitzuteilen, ob planungsrechtliche Vorgaben für den geplanten Standort der Anlage bestehen.

Sollte es sich um ein Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB handeln, ist gemäß § 36 I BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden. In diesem Fall bitte ich Sie um eine Erklärung über die Erteilung Ihres Einvernehmens bzw. dessen Verweigerung.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

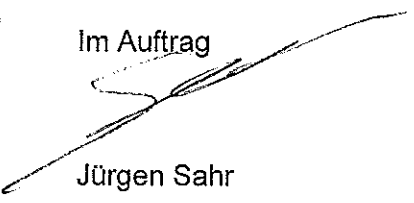
Ich weise darauf hin, dass das gemeindliche Einvernehmen nur aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB sich ergebenden Gründen versagt werden darf (§ 36 II 1 BauGB) und als erteilt gilt, sofern es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens verweigert wird (§ 36 II 2 BauGB). Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Nach Bitte von Herrn Voß, Bürgermeister der Gemeinde Hanshagen am 07.07.2010, die Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Gemeinde durchzuführen, hat der Antragsteller dazu seine Bereitschaft erklärt, wenn ihm die Gemeinde entsprechende Flächen vorschlägt. Dieses Angebot von Seitens der Antragstellung wurde auf der Gemeindevertretersitzung am 15.07.2010 noch einmal bekräftigt. Bisher ist noch kein Vorschlag beim Antragsteller eingegangen, so dass nun an der mit meinem Schreiben vom 17.07.2010 geplanten Kompensationsmaßnahme festgehalten werden sollte.

Ich hoffe, dass jetzt durch die Gemeinde geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden können.

Das als Anlage beigefügte Empfangsbekenntnis bitte ich unterschrieben unverzüglich an mich zurückzusenden.

Im Auftrag



Jürgen Sahr



129

Blank Kuhl

W/ΔT

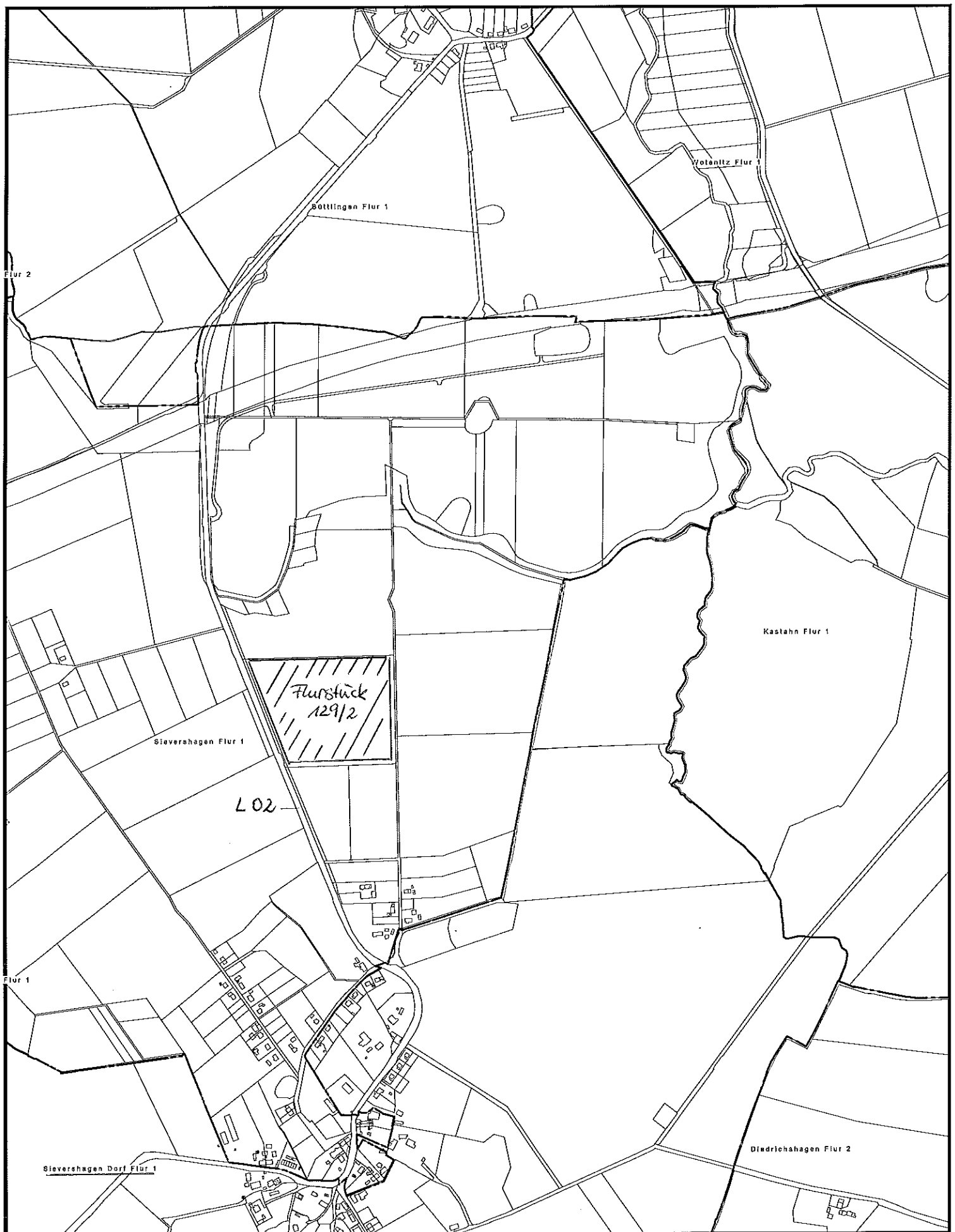
Landstraße 02

Legende

- | | Grünfläche | öffentliche Zuwegung | befestigte Flächen |
|------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| S Futtermittelsilos | ☐ | ☐ | ☐ |
| B1-B4 Stahlbetonerdbehälter | ☐ | ☐ | ☐ |
| V Verbinder | ☐ | ☐ | ☐ |
| FG Flüssiggastank | ☐ | ☐ | ☐ |
| K Kadavercontainer | ☐ | ☐ | ☐ |
| D Desinfektionswanne mobil | ☐ | ☐ | ☐ |
| M Mulden / Regenwasserversickerung | ☐ | ☐ | ☐ |

6 von 12 in Zusammenstellung

[illegible]



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1: 10930, Auszug ist genordet

Datum: 19.01.2011



Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hanshagen vom
12.10.2010

- Top 7 Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthähnen in der Gemarkung Sievershagen**
Beschlussvorlage: VO/03GV/2010-010-1

Der Bürgermeister informiert, dass das Einvernehmen zur Errichtung dieser Anlage bereits in der letzten Sitzung nicht erteilt wurde.
Eine angeforderte Stellungnahme der Landgesellschaft M-V lag dem Bürgermeister bisher nicht vor. Die anwesende Frau Günter von der Landgesellschaft M-V gab die derzeitige gegebene Stellungnahme zur Kenntnis. Der Bürgermeister entschuldigte sich bei der Landgesellschaft.

Sachverhalt:

Herr Tim Zander plant an der Landesstraße L 02 in der Gemarkung Sievershagen, Flur 1, eine Putenmastanlage mit 15.981 Tierplätzen für Putenhähne zu errichten. Mit Schreiben vom 23.08.2010 (PE am 26.08.2010) forderte das StALU die Gemeinde Hanshagen erneut bezüglich der Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen auf, da durch den Antragsteller zwischenzeitlich die geplante Putenmastanlage im Uhrzeigersinn gedreht wurde und sich nunmehr ausschließlich auf dem Flurstück 129/2 befindet (s. Anlage).

Für dieses Vorhaben ist nach der Nr. 7.1 d) Spalte 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen.

In diesem Verfahren werden die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. das Bauplanungsrecht, Wasserrecht, Naturschutzrecht geprüft.

Die für das Genehmigungsverfahren zuständige Behörde, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Schwerin, ersuchte die Gemeinde Hanshagen erstmalig mit Schreiben vom 14.05.2010 um ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum o.g. Antrag. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 15.07.2010 das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB versagt. Die Anregung aus der Gemeindevertretersitzung vom 15.07.2010, die Ställe um 20 m in westliche Richtung zu verschieben, um eine Errichtung eines Radweges an der L 02 nicht zu gefährden, wurde nicht aufgenommen. Auf die Bitte der Gemeinde, die Ausgleichsmaßnahmen am unmittelbaren Eingriffsort bzw. innerhalb des Gemeindegebietes zu realisieren, hat sich der Antragsteller nur bereit erklärt, wenn die Gemeinde entsprechende Flächen vorschlägt. Die Gemeinde kann dem Antragsteller jedoch keine geeigneten Gemeindeflächen zur Verfügung stellen, so dass an der geplanten Kompensationsmaßnahme laut Antragsunterlagen festgehalten wird.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hanshagen widerspricht nicht dem Vorhaben, da die in Anspruch genommenen Grundstücke als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind.

Der Bürgermeister trägt noch einmal die Sach- und Rechtslage vor und weist daraufhin, dass nach Aktenlage ein landwirtschaftlicher Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht vorliegt.

Nach Aktenlage würden die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen durchaus eingehalten, d. h. die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten.

Beschluss:

Die Gemeinde Hanshagen kann das Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag von Herrn Zander auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Truthähnen (AZ: StAUN SN-420b-5712.0.701d 5815045) nicht erteilen.

Sofern der Antragsteller seinen Antrag nach § 4 BImSchG u. a. auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit der Formulierung "Die geplante Putenmastanlage ist ein Landwirtschaftsbetrieb und somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert" stützt, sind die Voraussetzungen hierzu nicht hinreichend dargetan.

Landwirtschaft nach § 201 BauGB ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Tierhaltung fällt nur dann unter Ackerbau oder Wiesen- und Weidewirtschaft, wenn die Tiere überwiegend durch Futter ernährt werden, das auf dem zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann (vgl. Battis u. a. in BauGB, § 201 Rdn. 4 m.w.N.).

Aus den Unterlagen ist vielmehr ersichtlich, dass große Mengen Futter herangefahren werden müssen. Inwieweit hier ein Zusammenhang zu den eigenen oder auch angepachteten landwirtschaftlichen Flächen besteht, ist nicht nachvollziehbar. Nach Ziffer 7 des Antrages werden 83 Lkw Futtermittel pro Jahr angesetzt.

Inwieweit möglicherweise eine Privilegierung des Vorhabens im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB vorliegen könnte, kann die Gemeindevertretung nach den vorliegenden Unterlagen nicht entscheiden und insoweit die Zustimmung nicht erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen:	4
Nein- Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift / Fotokopie von

Beschluss Gemeindevertretung Hanshagen
vom 12.10.2010 VO/03GV/2010-010-1

mit der vorgelegten Urschrift wird hiermit beglaubigt.
 Diese Beglaubigung erfolgt nur zum Zwecke der Vorlage
 bei einer Behörde.

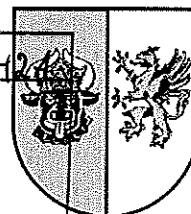
Grevesmühlen, den *20.10.2010* *r.v. R. K.*

**Stadt Grevesmühlen
 Der Bürgermeister**



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

WV Eilt
Stadt Grevesmühlen
Eingegangen



07. Jan. 2011

StALU Westmecklenburg
Sitz der Amtsleiterin: Dienststelle Schwerin,
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

HA	KÄ	BA	OA
----	----	----	----

Gemeinde Hanshagen, OT Sievershagen
über
Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen
und des Amtes Grevesmühlen Land
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

Telefon: 0385 / 59 58 6-423
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: juergen.sahr@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Herrn Sahr
Aktenzeichen: StALU 52b-5712.0.701e
5819049
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 05.01.2011

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage und zur Aufzucht von Puten in Hanshagen, OT Sievershagen

Bezug: Ersuchen um Einvernehmen mit Schreiben vom 23.08.2010
Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen Ihrer Stellungnahme vom 20. Oktober 2010
Mein Schreiben vom 28.10.2010

Sehr geehrter Herr Prahler, sehr geehrter Herr Voss,

durch das Bauordnungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde die Privilegierung für das o.g. Vorhaben gemäß § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB festgelegt.

Eine erneute Prüfung durch die Baubehörde ergab, dass durch den Antragsteller glaubhaft nachgewiesen wurde, dass das benötigte Futter für die bestehende Tierhaltung in Büttlingen sowie auch für die geplante Anlage in Sievershagen auf den vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen erzeugt werden kann. Damit wird mehr als die Hälfte des Futters durch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt. Somit liegt hier ein landwirtschaftlicher Betrieb i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor.

Somit ist das Vorhaben am geplanten Standort auch gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig.

Ich bitte deshalb Ihr Stellungnahme zum gemeindlichen Einvernehmen unter der Voraussetzung, dass die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft wurde und die Zweifel der Gemeinde damit aus dem Weg geräumt sein müssten, entsprechend der Rechtslage anzupassen.

Ihre Rückäußerung erbitte ich nun auf Grund der bereits für das Verfahren vorgeschrittenen Zeit kurzfristig.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Jürgen Sahr

Anlage: Kopie des Schreibens des Bauordnungsamtes vom 23.12.2010

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Die Landrätin

Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg - Postfach 1155 - 23931 Grevesmühlen

K O P I E

29. DEZ. 2010



Staatliches Amt
für Umwelt u. Natur Schwerin
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Auskunft erteilt Herr Teudt
Zimmer 2222
Telefon (03881)722465

Telefax (03881)722488
E-Mail

Ihr Zeichen

Grevesmühlen 23.12.2010

Aktenzeichen 01022-10-10

Grundstück Sievershagen, ~

Gemarkung Sievershagen Sievershagen
Flur 1 1
Flurstück 127/2 129/2

Vorhaben **Neubau von 3 Putenhahnmastställen a 5.327 Tiere**
Errichtung von 6 Futtersilos a 42 m³
Errichtung von 4 Stahlbetonerdbehältern a 13,4 m³
Ihr Zeichen: StAUN SN 420b-5712.0.701d5815045 (Tim Zander)

Sehr geehrter Herr Sahr,

zu o.a. Vorhaben wird auf Ihre Anforderung vom 14.05.2010 sowie den am 20.09.2010 nachgereichten Unterlagen folgende Stellungnahme abgegeben.

3. Planungsrechtliche Stellungnahme vom 21.12.2010

als Ergänzung zu den Stellungnahmen vom 05.08.2010 und 16.08.2010

In den vorgenannten Stellungnahmen wird nicht von einem privilegierten Vorhaben i. S. des § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB ausgegangen sondern von einem Vorhaben dass wegen seiner nachteiligen Wirkung (Intensivtierhaltung) im Außenbereich zulässig ist, § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB.

Die Privilegierung eines Vorhabens nach Nr.1 setzt voraus, dass die Tierhaltung als ein Teil des Ackerbaus und der Wiesen- und Weidewirtschaft zu betrachten ist, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Es reicht dabei aus, wenn genügend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, zu überwiegenden Futtererzeugung vorhanden sind. Auf die unmittelbare Verfütterung des erzeugten Futters an die Tiere kommt es dabei nicht an.

Erforderlich ist, dass die betreffenden Flächen zum betrieb gehören. Das schließt sowohl eine eigentumsrechtliche, wie auch schuldrechtliche, also auf Grund von Pachtverträgen gesicherte Zuordnung ein. Auf diesen Flächen muss tatsächlich auch eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden. Da zu dem Betrieb eigene und gepachtete Flächen, die überwiegend von der Verwandtschaft gepachtet werden, gehören, ist ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden.

Weiter muss das für die Tierhaltung notwendige Futter überwiegend, also zu mehr als die Hälfte auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden können.

In der Berechnung vom 18.11.2010 legt der Antragsteller dar, dass das benötigte Futter für die bestehende Tierhaltung in Büttlingen sowie auch für die zukünftige in Sievershagen auf den vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen erzeugt werden kann. Damit wird mehr als die Hälfte des Futters durch den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt.

Somit liegt hier ein landwirtschaftlicher Betrieb i. S. des § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Teudt